

Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren

am 15./ 16. Juni 2009

Die Sitzung wurde am 15. Juni 2009 um 14 Uhr durch die Vorsitzende Dr. Antje Vollmer eröffnet.

Nach Annahme der Tagesordnung wurde das Protokoll der 2. Sitzung mit folgender Klarstellung angenommen:

Herr Dr. Wiegand stellte unter Bezug auf den Protokollanhang „Redebeitrag Herr Dierk Schäfer“ S.3 richtig, dass er von seinem Amt als Vorstand des Vereins ehemaliger Heimkinder (VeH) zurückgetreten sei, weil der VeH beschlossen habe, die Juristen des VeH an den Runden Tisch entsenden zu wollen.

Unter dem TOP „Informationen und Anfragen“ teilte die Vorsitzende mit, dass die Aufforderung des Runden Tisches zur Aktensicherung (Beschluss 2. Sitzung) von ihr mit Bitte um Weiterleitung und Umsetzung an die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Kommunalen Spitzenverbände, die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und die Justizministerkonferenz der Länder kommuniziert wurde. Bislang seien zahlreiche positive Rückmeldungen verschiedenster zuständiger Stellen zu dieser Aufforderung eingegangen, so dass davon ausgegangen werden könne, dass die Aufforderung breite Berücksichtigung und Umsetzung erfahre.

Die in der 2. Sitzung vorgeschlagenen Sitzungstermine für das Jahr 2010 wurden bestätigt und beschlossen. Die Sitzungstermine des Runden Tisches in 2010 sind:

- 6. Sitzung: 14. / 15. Januar 2010
 - 7. Sitzung: 15. / 16. April 2010
 - 8. Sitzung: 01. / 02. Juli 2010
 - 9. Sitzung: 07. / 08. Oktober 2010
 - 10. Sitzung: 09. / 10. Dezember 2010
- Der Sitzungsort ist jeweils Berlin.

Einen Schwerpunkt der heutigen Sitzung bildete die Anhörung von Experten aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu grundlegenden rechtlichen Fragen.

Wesentliche Erkenntnisse der Anhörung zu diesem Themenschwerpunkt sind:

- Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten für die damalige Heimerziehung ist von einer Verantwortungskette auszugehen, die sowohl auf struktureller als auch auf einzelfallbezogener Ebene bestand:

Im Bereich der (konkurrierenden) Gesetzgebung zur öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs.1 Nr.7 GG) tragen der Bund und die Länder die Verantwortung für die Rechtsgrundlagen zur Heimeinweisung und -aufsicht. Die Ausführung der gesetzlichen Aufgaben obliegt den Jugendbehörden in den Ländern. Im Hinblick auf die Heimeinweisung wurde bis 1990 zwischen der von den Landesjugendämtern zu verantwortenden überörtlichen Erziehungshilfe (Fürsorgeerziehung, Freiwillige Erziehungshilfe) und der von den örtlichen Jugendämtern zu verantwortenden örtlichen Erziehungshilfe unterschieden. Zu ihren

Aufgaben zählte auch die Überprüfung der Notwendigkeit des Hilfebedarfs und der Fortsetzung der Heimunterbringung im Einzelfall. Den Landesjugendämtern oblag darüber hinaus auch die (einzelfallunabhängige) Aufsicht über die Heime als Instrument der Gefahrenabwehr.

Die Voraussetzung für eine Heimeinweisung bildete auch damals eine Zustimmung der für die Personensorge zuständigen Person (leibliche Eltern, Vormund oder Pfleger). Im Fall der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe trat an die Stelle der Personensorgeberechtigten das öffentliche Erziehungsrecht des Landesjugendamtes. Der Ausführung der Fürsorgeerziehung durch das Landesjugendamt ging eine Anordnung durch das Vormundschaftsgericht voraus.

Die Einrichtungen wiederum leiteten im Einzelfall ihr Erziehungsrecht vom Personensorgeberechtigten bzw. vom Landesjugendamt als Erziehungsbehörde ab. Sie waren damit hinsichtlich der Leistungserbringung den einweisenden Jugendämtern bzw. dem Landesjugendamt, hinsichtlich der Ausübung der Personensorge den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich. Strukturell unterlagen sie der Aufsicht des Landesjugendamtes und hatten die gesetzlich geregelten Meldepflichten zu erfüllen. In einzelnen Fällen agierte also das Landesjugendamt als einweisende Stelle, als Aufsichtsbehörde, als Träger des Individuellen Erziehungsrechts und als Träger der Einrichtung.

- Zu jedem Zeitpunkt war sichergestellt, dass zumindest eine sorge- oder erziehungsberechtigte Person die rechtliche Verantwortung für ein Kind innehatte. Diese Person(en) war(en) verantwortlich für die Prüfung, ob die Heimerziehung dem Wohl des Kindes dienlich war und ob die Grenzen des Erziehungsrechts eingehalten waren.
- Gemäß der Anhörung ist davon auszugehen, dass Straftaten, die zur fraglichen Zeit – also bis 1975 – begangen wurden, zum heutigen Zeitpunkt strafrechtlich verjährt sind (Ausnahme: Mord) und zivilrechtlich Ansprüche nur geltend gemacht werden können, wenn keine Verjährungseinrede des Schädigers erfolgt.

In einem zweiten Schwerpunkt wurde durch Vertreter des BMAS die aktuelle Situation hinsichtlich des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) und des Rentenrechts erläutert. Wesentliche Erkenntnisse hierbei sind:

- Das Opferentschädigungsrecht greift dann, wenn eine Schädigung durch einen gewalttätigen Angriff vorliegt. Der Kausalzusammenhang zwischen der Tat und einer heute existierenden Gesundheitsschädigung muss nachgewiesen werden. Die Beweislast liegt bei dem Geschädigten selbst. Zudem gilt das OEG für Taten vor seinem Inkrafttreten (16.05.1976) nur, wenn der/die Geschädigte durch die Tat schwerbeschädigt und er/sie wirtschaftlich bedürftig ist. Zudem werden keine Leistungen zum Ausgleich beruflicher Nachteile erbracht. Hinsichtlich der betroffenen ehemaligen Heimkinder erweist sich das OEG demnach als wenig tauglich und kann vermutlich nur in wenigen Einzelfällen zu einer Entschädigung führen.
- Derzeit gibt es keine Möglichkeit, die seinerzeit im Rahmen der Heimerziehung geleisteten Arbeit als Rentenbeitragszeit – soweit damals keine Rentenbeiträge abgeführt wurden – anzuerkennen. Jede Anerkennung von Beitragszeiten bedarf der tatsächlichen Einzahlung in die Rentenversicherung. Sonderregelungen bedürfen der Gesetzesänderung.

Im folgenden Tagesordnungspunkt wurden weiterführende juristische Fragen aus Sicht des Runden Tisches erörtert. In der weiteren Arbeit des Runden Tisches seien alle relevanten juristischen Themen und Möglichkeiten gewissenhaft zu prüfen. Dabei sei die vorangegangene Anhörung als Ausgangspunkt und als Vergewisserung des aktuellen

rechtlichen Status zu verstehen. Die weiterhin zu prüfenden bzw. zu vertiefenden Themenkomplexe seien:

- Das Herausarbeiten von Maßstäben für die Bearbeitung juristischer Aspekte bei der Aufarbeitung von Fehlentwicklungen der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland
- Die Sicherung von Informationen / Dokumenten / Akten.
- Die Auflistung / Beschreibung der Verantwortlichkeiten in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre.
- Strafrechtliche Aspekte und Sühneanspruch
- Haftungsansprüche (Schadensersatz, Schmerzensgeld)
- Rechtsgrundlagen für Geldleistungen zur Entschädigung und Wiedergutmachung
- Sozialrechtliche Ansprüche
- Entschädigungstatbestände im Rahmen von privatrechtlichen Stiftungen / Fonds
- Juristische Konsequenzen in Hinsicht auf die Sicherungen heutiger Heimerziehung gegen vergleichbare Fehlentwicklungen.

Aus Sicht eines ehemaligen Heimkindes berichtete Herr Karsten D. Voigt (Koordinator für die deutsch-amerikanische Zusammenarbeit, Auswärtiges Amt), Jg. 1941, von seinen eigenen Heimerfahrungen in den Jahren 1955 bis 1960 im „Rauhen Haus“, Hamburg.

Zum Tagesordnungspunkt „Zentrale juristische Fragen zur Arbeit von Beratungs- und Infostellen“ berichtete zunächst Herr Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Wesentliche Ergebnisse dieser Anhörung sind:

- Generell besteht für die Betroffenen ein Auskunftsrecht in Bezug auf die sie selbst betreffenden Unterlagen. Dieses Auskunftsrecht sollte in der Regel in Form der Akteneinsicht gewährt werden. In einem Abwägungsprozess sind im Rahmen eines Akteneinsichtsrechtes des Betroffenen in Anlehnung an die Interessenabwägungen in den Regelungen des SGB X (§§ 25, 83 SGB X) und des Informationsfreiheitsgesetzes der Schutz personenbezogener Daten dritter Personen (z.B. anderer ehemaliger Heimkinder, Erzieher) sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die nach der Regelung des § 35 Abs. 4 SGB I dem Schutz der personenbezogenen Daten gleichgestellt sind, zu berücksichtigen. Sind in den Unterlagen auch Namen Dritter enthalten, sind diese unkenntlich zu machen (z.B. durch Schwärzen), wenn es sich um ebenfalls betroffene ehemalige Heimkinder handelt. Das Interesse ehemalige Erzieher, deren Name in Ausübung einer Funktion in die Akte aufgenommen wurde, muss in Anlehnung an die gesetzgeberische Wertung zum IFG und zum allgemeinen Datenschutzrecht zurückstehen.
- Die zentrale Sammlung von Akten, etwa an zentralen Stellen der Länder, ist derzeit problematisch. Es handelt sich hierbei um Unterlagen unterschiedlichster Rechtsträger, für die unterschiedliches Recht gilt. Eine derartige zentrale Sammlung bedürfte ggf. einer Änderung von Bundes- und Landesrecht.
- Hinsichtlich einer Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke bei Behörden oder anderen Stellen wäre eine Übertragung der Regelung des § 75 SGB X interessensgerecht, soweit diese aufgrund der Trägerschaft der Einrichtung nicht unmittelbar gilt. Für freie Träger gelten jedoch teilweise abweichende Bestimmungen, die im Einzelfall noch zu prüfen sind. Nach § 75 SGB X wäre zunächst Voraussetzung, dass die obersten Landesbehörden dem jeweiligen wissenschaftlichen Vorhaben zustimmen.

Eine derartige Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- die wissenschaftliche Forschung durch eine öffentliche Stelle (z.B. Hochschule) im Rahmen ihrer Aufgaben erfolgt und
- schutzwürdige Interessen des Betroffenen (ehemaligen Heimkindes oder Erziehers oder sonst betroffenen Dritten) nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

Eine Übermittlung ohne Einwilligung (vorherige Zustimmung) der Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen oder der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise zu erreichen ist (§ 75 SGB X). In diesen Fällen sind die Daten unverzüglich zu anonymisieren.

• Da die relevanten Datenschutzfragen nicht abschließend geklärt werden konnten und in vielen Fällen der Abwägung bedürfen, wurde für eine weitere Konkretisierung und ggf. eine tragfähige Empfehlung des Runden Tisches zu Datenschutzfragen die weitere Zusammenarbeit des Runden Tisches mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie mit den übrigen involvierten Datenschutzbeauftragten (Landesdatenschutzbeauftragten, Datenschutzbeauftragten der Kirchen) vereinbart.

Im Anschluss berichtete im Weiteren Herr Prof. Dr. Peter Schruth zur Arbeit von Info- und Beratungsstellen. Er wies darauf hin, dass es im Sinne der Sozialstaatlichkeit zur Aufgabe des Runden Tisches aus seiner Sicht gehöre, Betroffenen vertrauensvolle Stellen, Personen, zuhörende und fachlich kompetente Beratende zur Seite zu stellen.

Es folgten Berichte der Infostelle und der Geschäftsstelle des Runden Tisches zu ihren Aufgabengebieten und Arbeitsweisen.

Schließlich beschloss der Runde Tisch mehrheitlich den zweiten Platz für die Vertretung der Wissenschaft am Runden Tisch an Herrn Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg, zu vergeben.

Abschließend wies die Vorsitzende auf die Themen der 4. Sitzung des Runden Tisches am 8./ 9. September 2009 hin. Zentrale Themen werden sein:

- Öffentliche Träger als Einrichtungsträger und Aufsichtsinstitutionen
- Entstehung und Erfahrungen der Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ (Ausgleichszahlungen an ehemalige NS-Zwangsarbeiter)
- Befassung mit besonders problematisierten Heimeinrichtungen

Die Sitzung wurde am 16. Juni 2009 gegen 13 Uhr durch die Vorsitzende geschlossen.

Für das Protokoll
Holger Wendelin
Referent der Geschäftsstelle

im Entwurf gelesen und genehmigt
Dr. Antje Vollmer
Vorsitzende